

Mitteilung

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK); hier: Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2026

Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juli 2026, Az.: STM34-0142.5-57/16/2:

In der Anlage übersende ich Ihnen die vom Kabinett beschlossene Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2026 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die parlamentarische Beschlussfassung gemäß § 10 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung herbeiführen könnten.

Haßler

Staatssekretär

Anlage

**Anmeldung zum Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
für 2026**

1. Allgemeines:

Die folgende Darstellung der Anmeldung zum Rahmenplan 2026 ist wie folgt gegliedert:

- **Allgemeiner Rahmenplan**
einschließlich der zweckgebundenen Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF)
- **Bereich Zweckbindung Hochwasserschutz**
einschließlich Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP)
Planung und Abwicklung fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

2. Allgemeiner Rahmenplan

2.1 Maßnahmen des allgemeinen Rahmenplans (mit Zweckbindungen KTF):

Im allgemeinen Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (einschließlich der Zweckbindungen KTF) sollen im Jahr 2026 insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- 2 -

Bereich	Ressort
Integrierte Ländliche Entwicklung - Förderung der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes / Flurneuordnung	MLR
Einzelbetriebliche Förderung, insbesondere - von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (auch im Rahmen der Diversifizierung) und - Beratung	MLR
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	MLR
Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten	MLR
Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - Maßnahmen im Rahmen von FAKT - Agroforstmaßnahmen (Zweckbindung KTF)	MLR
Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - Maßnahmen des nicht produktiven investiven Naturschutzes (neu als Zweckbindung KTF ab 2026) - Hecken und Knicks (Zweckbindung KTF)	UM
Forstliche Maßnahmen, insbesondere - Wiederaufforstung und Waldumbau (Zweckbindung KTF)	MLR
Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	MLR
Wasserwirtschaft (Abwasserbehandlungsanlagen).	UM

2.2. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – allgemeiner Rahmenplan:

Grundlage für die Anmeldung 2026 sind Kassenmittel des Bundes i.H.v. rd. 84,0 Mio. EUR für den allgemeinen Rahmenplan. Der Betrag umfasst auch über die GAK abzuwickelnde zweckgebundene Mittel aus dem KTF i.H.v. rd. 19,4 Mio. EUR. Um die Weiterführung eingeleiteter Maßnahmen zu gewährleisten und die finanziellen Voraussetzungen für notwendige Neubewilligungen zu schaffen, wurde für Baden-Württemberg ein entsprechender Bedarf an Bundesmitteln für 2026 angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2026 damit insgesamt rd. 140,0 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Da sich die Durchführung der Maßnahmen zum großen Teil auf mehrere Jahre erstreckt (z.B. Flurneuordnung, einzelbetriebliche Investitionen, Verbesserung der Marktstruktur, wasserwirtschaftliche Maßnahmen), wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 134,0 Mio. EUR (Bund und Land) angemeldet.

- 3 -

Vom angemeldeten Bedarf für 2026 entfallen auf:

	Haushaltsmittel (Bund und Land)	Verpflichtungser- mächtigungen (Bund und Land)
	- in Mio. EUR gerundet	
MLR	120,9	119,9
davon zweckgebunden aus dem KTF	24,0	18,2
UM	19,1	14,1
davon zweckgebunden aus dem KTF	8,3	0,2
zusammen	140,0	134,0

Der angemeldete Bedarf 2026 im regulären Rahmenplan verteilt sich auf die Maßnahmen wie folgt (Beträge jeweils Bund und Land):

- 4 -

Allgemeiner Rahmenplan	Kassenmittel			
Maßnahmen(-bereiche)	2026	2025	2024	2023
	Mio. EUR – gerundet -			
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u>				
Dorfentwicklung	--	--	-- ¹⁾	4,2
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u>				
Flurneuordnung	16,0	16,0	16,0	12,3
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u>				
Breitbandförderung (IM)	--	--	-- ²⁾	1,5
<u>Abwasserbehandlung (UM)</u>	10,7	4,2	4,2 ³⁾	7,9
<u>einzelbetriebliche Förderung</u>				
Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung	21,6	21,4	20,8	11,4
2024 weggefallene Zweckbindungen Verbesserung Tierwohl und (nur 2022) Abdeckung Güllelagen / Emissionsarmer Stall(um)bau	--	--	--	--
<u>einzelbetriebliche Förderung – Beratung</u>	2,9	2,9	2,9 ⁴⁾	5,4
<u>Marktstrukturverbesserung</u>	8,5	8,5	8,5	6,9
<u>Ausgleichszulage Landwirtschaft</u>	15,8	15,8	16,2	14,4
<u>markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung -</u> <u>FAKT (in GAK)</u>	24,4	24,4	24,4 ⁵⁾	12,5
Zweckbindung KTF Agroforst – neu seit 2025	1,4	1,5	--	--
<u>markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung</u>				
Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Natur- schutzes (UM) – ab 2026 Zweckbindung KTF (s.u.)	--	6,6	6,6 ⁵⁾	2,1
Zweckbindung KTF Hecken und Knicks – neu seit 2025	0,2	0,2	--	--
Zweckbindung KTF nicht-produktiver investiver Natur- schutz (UM) – neu in 2026	8,2	--	--	--
<u>Forsten</u>				
Forstliche Maßnahmen ohne Zweckbindungen	4,0	4,0	4,0	4,0
Zweckbindung KTF Wiederaufforstung / Waldumbau	22,5	20,3	28,2 ⁶⁾	24,8
<u>Verbesserung der Gesundheit / Robustheit landwirt- schaftlicher Nutztiere</u>	3,6	3,6	3,6	3,1
<u>Zur besseren Vergleichbarkeit werden hier die ab 2024 ersatzlos weggefallenen Sonderrahmenpläne</u>				
„Förderung der Ländlichen Entwicklung“ und	--	--	-- ¹⁾	26,1
„Ökolandbau und biologische Vielfalt“ mit dargestellt	--	--	-- ¹⁾	28,5
Summen allgemeiner Rahmenplan	139,8	129,4	135,4	165,1

→ Differenzen in den Summen können sich durch das Runden der Zahlen ergeben

1) Wegfall als Folge der Kürzungen im Bund bzw. des ersatzlosen Wegfalls von Sonderrahmenplänen 2024.

2) Wegfall des Förderungsgrundsatzes Breitbandförderung

- 5 -

3) Weniger wegen Überführung der Fördermaßnahme Hochwasserschutz in den neuen Bereich Zweckbindung Hochwasserschutz ab 2024

4) Wegen der Kürzungen im Bund ab 2024 kann voraussichtlich nur noch ein Teilbetrag der Beratungsförderung in der GAK finanziert werden.

5) Mehr wegen Zusammenführung mit dem gestrichenen Sonderrahmenplan „Ökolandbau und biologische Vielfalt“ – es wird aber nur ein Teil der Mittel des bisherigen Sonderrahmenplans in den allgemeinen Rahmenplan übertragen.

6) Neue und inhaltlich engere Zweckbindung ab 2024 für Wiederaufforstung / Waldumbau – zweckgebunden finanziert aus Mitteln des KTF.

<u>Allgemeiner Rahmenplan</u>	<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>			
Maßnahmen(-bereiche)	2026	2025	2024	2023
	Mio. EUR – gerundet -			
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u>				
Dorfentwicklung	--	--	-- ¹⁾	2,2
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung</u>				
Flurneuordnung	22,0	21,8	13,0	12,3
<u>Integrierte Ländliche Entwicklung -</u>				
Breitbandförderung (IM)	--	--	-- ²⁾	--
<u>Abwasserbehandlung (UM)</u>	13,9	11,6	4,8 ³⁾	6,1
<u>einzelbetriebliche Förderung</u>				
Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung	28,4	31,4	16,0	12,6
2024 weggefallene Zweckbindungen Verbesserung Tierwohl und (nur 2022) Abdeckung Güllelagen / Emissionsarmer Stall(um)bau	--	--	--	--
<u>einzelbetriebliche Förderung - Beratung</u>	5,4	3,5	--	5,0
<u>Marktstrukturverbesserung</u>	10,0	10,0	7,5	7,5
<u>Ausgleichszulage Landwirtschaft</u>	--	--	--	--
<u>markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung -</u>				
FAKT (in GAK)	24,4	24,0	3,8 ⁴⁾	13,5
Zweckbindung KTF Agroforst	2,1	1,6	--	--
<u>markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung</u>				
Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes (UM) – ab 2026 Sonderfinanzierung KTF	--	0,6	--	1,2
Zweckbindung KTF Hecken und Knicks	0,2	0,2	--	--
Zweckbindung KTF nicht-produktiver investiver Naturschutz (UM) – neu in 2026	--	--	--	--
<u>Forsten</u>				
Forstliche Maßnahmen ohne Zweckbindungen	7,5	5,5	3,0	4,4
Zweckbindung KTF Wiederaufforstung / Waldumbau	16,1	15,7	23,9 ⁵⁾	0,9
<u>Verbesserung der Gesundheit / Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere</u>	4,0	--	--	--
<u>Zur besseren Vergleichbarkeit werden hier die ab 2024 ersatzlos weggefallenen Sonderrahmenpläne</u>				
„Förderung der Ländlichen Entwicklung“ und	--	--	-- ¹⁾	20,9
„Ökolandbau und biologische Vielfalt“ mit dargestellt	--	--	-- ¹⁾	22,4
Summen allgemeiner Rahmenplan	134,0	125,9	72,0	109,0

→ Differenzen in den Summen können sich durch das Runden der Zahlen ergeben

1) Wegfall als Folge der Kürzungen im Bund bzw. des ersatzlosen Wegfalls von Sonderrahmenplänen 2024.

2) Wegfall des Förderungsgrundsatzes Breitbandförderung

3) Weniger wegen Überführung der Fördermaßnahme Hochwasserschutz in den neuen Bereich Zweckbindung Hochwasserschutz ab 2024

4) Weniger als Folge der drastischen Kürzung des Bundes bei den Verpflichtungsermächtigungen und aufgrund der zwingend erforderlichen Priorisierung investiver Maßnahmen bei der Zuteilung der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen

5) Neue und inhaltlich engere Zweckbindung ab 2024 für Wiederaufforstung / Waldumbau – zweckgebunden finanziert aus Mitteln des KTF.

Die erforderliche Mitfinanzierung aus Landesmitteln ist im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 2026 bzw. im geltenden Mittelfristigen Finanzplan des Landes bei Kap. 0804 (Geschäftsbereich Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat) und bei Kap. 1005 und 1008 (Geschäftsbereich Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des investiven Naturschutzes) veranschlagten Ansätze gesichert.

Inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen GAK-Förderbereiche im allgemeinen Rahmenplan

Im GAK-Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und des Nutzungstausches,

Im Förderbereich 2 „Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),
- Investitionen zur Diversifizierung,
- Beratung,

Im Förderbereich 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen,
- Investitionen von Zusammenschlüssen,
- Investitionen von Unternehmen.

Im Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sind schwerpunktmäßig folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Ökologische Anbauverfahren,
- Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation,
- Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes im Rahmen der Zweckbindung KTF (Geschäftsbereich UM),

- 7 -

Im Förderbereich 5 „Forsten“ sind schwerpunktmäßig folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Forstwirtschaftliche Infrastruktur,
- Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Vertragsnaturschutz im Wald,
- Maßnahmen zur Wiederaufforstung und zum Waldumbau im Rahmen der Zweckbindung KTF.

Im Förderbereich 6 „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ wird insbesondere die Milchleistungsprüfung Rinder, Schafe und Ziegen gefördert.

Im Förderbereich 7 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ sind insbesondere folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Vorplanungen/Vorarbeiten).

Der Förderbereich 8 „Küstenschutz“ ist in Baden-Württemberg nicht belegt.

Der Förderbereich 9 „benachteiligte Gebiete“ umfasst die Ausgleichszulage Landwirtschaft.

3. Bereich Zweckbindung Hochwasserschutz

3.1 Maßnahmen

Der in 2024 vom Bund neu gebildete Förderbereich 7 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ umfasst die im früheren regulären Rahmenplan finanzierten Hochwasserschutzmaßnahmen und die Weiterführung des bisherigen Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“, siehe unten.

Im Förderbereich 7 Maßnahme A 2.0 „Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen des NHWSP“ werden nur Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) gefördert (Zweckbindung), die der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch den Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Maßnahmenkategorie Deichrückverlegung) und der Gewinnung von Retentionsflächen durch die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern (Maßnahmenkategorie gesteuerte Hochwasserrückhaltung) dienen. Dies sind für Baden-Württemberg die sich aktuell in Planung bzw. im Bau befindlichen Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie Deichrückverlegungsmaßnahmen am Rhein sowie an Acher/

- 8 -

Rench, Kinzig und Elz / Dreisam. Im Förderbereich 7 Maßnahme A 1.0 „Hochwasserschutz“ werden Maßnahmen gefördert, die dem Hochwasserschutz im ländlichen Raum dienen.

	Kassenmittel (Bund und Land)			
Maßnahmen	2026	2025*	2024	2023
	Mio. EUR – gerundet -			
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	6,540	5,110	5,258	6,132
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	26,793	19,890	23,075	22,201
Neu wegen Änderung Zweckbindung Förderbereich 7 – A Maßnahme 1.0	12,559	12,559	12,559	--
Summen	45,892	37,559	40,892	28,333
	Verpflichtungsermächtigungen (Bund und Land)			
Maßnahmen	2026	2025*	2024	2023
	Mio. EUR – gerundet -			
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	17,618	4,807	1,538	3,667
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	9,977	18,713	34,647	51,333
Neu wegen Änderung Zweckbindung Förderbereich 7 – A Maßnahme 1.0	20,926	22,182	6,932	--
Summen	48,521	45,702	43,117	55,000

* Diese Zahlen sind vor der Bescheiderteilung bzw. Mittelumschichtung 2025 erhoben worden.

Im Jahr 2026 steckt damit die nachträglich aktualisierte Zahl aus Vorjahren.

Die prozentuale Aufteilung von Deichrückverlegung und Hochwasserschutzmaßnahmen im VE-Bereich wurde mit 20 %/80 % angenommen. Dies entspricht der Anmeldung im Kassenmittelbereich.

3.2 Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung der Maßnahmen des NHWSP in Baden-Württemberg wurde für 2026 ein Bedarf an Bundesmitteln in Höhe von 20,000 Mio. EUR angemeldet. Unter Berücksichtigung der anteiligen Landesmittel würden 2026 damit insgesamt 33,333 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

- 9 -

Da sich die Durchführung der Maßnahmen auf mehrere Jahre erstreckt, wurde zudem ein Bedarf an in diesem Zusammenhang erforderlichen neuen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 16,415 Mio. EUR (Bund und Land) angemeldet (nach entsprechender Mitteilung des BMELH über die verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen). Hierbei ist allerdings anzumerken, dass der entsprechende Bedarf für Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2027-2029 deutlich höher war.

Der Differenzbetrag zur Gesamtsumme in der obigen Tabelle beläuft sich auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, die in den Folgejahren fällig werden.

Für die Finanzierung sonstiger Hochwasserschutzmaßnahmen stehen für Baden-Württemberg in 2026 12,559 Mio. Euro (Bund und Land) Neu-Barmittel und Neu-Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11,874 Mio. Euro mit Fälligkeitsraten bis 2031 zur Verfügung.

Der Differenzbetrag zur Gesamtsumme in der obigen Tabelle beläuft sich auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, die in den Folgejahren fällig werden.